

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
STADTVERORDNETENFRAKTION LORSCH  
An den  
Magistrat der Stadt Lorsch  
-Herrn Jakob /Parlament. Büro

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch

**Stadtverordnetenfraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Lorsch**

Lorsch, 03.07.2016

### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016 bitte ich um Beantwortung der nachfolgend gestellten Anfrage:

#### **Geschwindigkeitsüberwachung ortsständig und mobil in der Gemarkung Lorsch**

1. Wie hoch sind die Einnahmen an den jeweiligen Standorten der ortsständigen Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in den Jahren 2013, 2014 und 2015?
2. Wie hoch ist der Unterhaltungsaufwand an den jeweiligen Standorten pro Jahr?
3. Erfüllen aus Sicht des Magistrats die Anlagen an den jeweiligen Standorten noch ihre Funktion die Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit anzuhalten?
4. Gibt es aus Sicht des Magistrates weiteren Bedarf für ortsständige Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen an signifikanten Verkehrswegen in der Gemarkung Lorsch?
5. Wird in Lorsch die Einhaltung der angeordneten Geschwindigkeit auch durch den Einsatz mobiler Geräte kontrolliert? Wenn ja, wie oft und nach welchem Raster und wie hoch waren hieraus die Einnahmen in 2015?

Mit freundlichen Grüßen und für Ihre Mühen dankend

Matthias Schimpf  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

### Antwort:

Wie der beigefügten statistischen Auswertung der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen entnommen werden kann, beliefen sich die Einnahmen

im Jahr 2013 auf 96.370,- €  
im Jahr 2014 auf 93.320,- €  
im Jahr 2015 auf 73.695,- €.

Der Einnahmerückgang im Jahr 2015 ist dadurch bedingt, dass die Messstelle MP002 wegen defekter Kontaktschleifen vom zuständigen Eichamt nicht abgenommen und bis zur späteren Reparatur nicht in Betrieb war. Die erforderlichen Reparaturkosten für den Einbau der neuen Induktionsschleifen sowie der notwendigen Asphaltarbeiten schlugen mit 6.708,- zu Buche.

Der Unterhaltungsaufwand für die stationären Geschwindigkeitsmessanlagen umfasst neben den erforderlichen Reparaturen auch die jährlichen Gebühren für die Eichung der Induktionsschleifen und betrug

im Jahr 2013 insgesamt 7.488,- €  
im Jahr 2014 insgesamt 7.758,- €  
im Jahr 2015 insgesamt 15.748,- €

Zusätzlich fielen für die vier Messeinschübe jährlich Unterhaltungskosten (Reparatur und Gebühren für die Eichung) in folgender Höhe an:

Im Jahr 2013 insgesamt 2.671,- €  
Im Jahr 2014 insgesamt 2.872,- €  
Im Jahr 2015 insgesamt 22.332,- €.

Dier erhebliche Steigerung der Reparaturkosten im Jahr 2015 ist darauf zurückzuführen, dass die im Messeinschub 507 verbaute Digitalkamera defekt und keine Reparatur möglich war. Die Kosten für den Ankauf und Einbau der neuen Kamera beliefen sich auf 19.933,- €.

Bezüglich der Standorte der Messstelle MP007 (Friedensstraße in Höhe der Einmündung Tuchbleiche in Richtung Innenstadt) ist anzumerken, dass die Friedensstraße einige Jahre nach der Installation der dortigen stationären Geschwindigkeitsanlagen umgebaut wurde. Im Rahmen der Sanierung wurde die Fahrbahnbreite zwischen der Einmündung Tuchbleiche bzw. Am alten Landgarben bis zum Kreisel an der Odenwaldallee / L3111 verringert. Zum Schutz des Fußgänger- und Radfahrverkehrs wurde zusätzlich an der Querung des heimatkundlichen Lehrpfades ein Fahrbahnteiler einbaut, der in erheblichem Maß zu einer Geschwindigkeitsreduzierung geführt hat. Seit der verkehrsrechtlichen Freigabe des sanierten Straßenabschnitts kommt es an dieser Stelle nur noch selten zu Geschwindigkeitsüberschreitungen.

In den Anliegerversammlungen zur Sanierung der Hirschstraße wurde von den Anwohnern vorgeschlagen, in diesem Bereich beidseitig stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen zu installieren, da dort die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung oftmals nicht eingehalten werden würde. Hier sollte jedoch zunächst abgewartet werden, wie sich die Verkehrssituation nach der Umgestaltung des Straßenabschnitts darstellt. Seitens des Magistrats gibt es derzeit keine Planungen, weitere stationäre Radanlagen zu installieren.

Da die Stadt Lorsch über keine eigene mobile Radaranlage verfügt, wird seit Herbst 2013 die mobile Geschwindigkeitsanlage der Stadt Bürstadt ausgeliehen, sofern sie dort nicht im Einsatz ist. Im Jahr 2015 wurden an 8 verschiedenen Örtlichkeiten insgesamt 30 Messungen

innerhalb der Gemarkung Lorsch durchgeführt. Aufgrund von Beschwerden der Anlieger in der Hirschstraße (dort ist wegen Straßenschäden die Geschwindigkeit auf 30 Stundenkilometer begrenzt) wurde der Schwerpunkt der Geschwindigkeitsmessungen auf diesen Bereich gelegt. Insgesamt betragen die Einnahmen 15.200,- €.

Nähere Einzelheiten hierzu können der beigefügten Zusammenstellung entnommen werden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
STADTVERORDNETENFRAKTION LORSCH  
An den  
Magistrat der Stadt Lorsch  
-Herrn Jakob /Parlament. Büro

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch

**Stadtverordnetenfraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Lorsch**

Lorsch, 03.07.2016

### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016 bitte ich um Beantwortung der nachfolgend gestellten Anfrage:

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lorsch**

1. Wie viele Hunde sind im Erhebungsjahr 2015 in Lorsch gemeldet gewesen.
2. Wie viele Hunde fielen davon unter die Regelung des § 5 Abs.3. und 4. der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lorsch“?
3. Wie hoch waren die Einnahmen in dem Regelungsbereich des § 5 Abs. 3. und 4. der v.g. Satzung im Erhebungsjahr 2015?
4. Wer überprüft die Einstufung eines Hundes als gefährlichen Hund i.S.d. v.g. Satzung?
5. Ist dem Magistrat die Problematik sog. „Hybrid-Rassen“ in diesem Zusammenhang bekannt und wenn ja, wie geht er damit um?

Mit freundlichen Grüßen und für Ihre Mühen dankend

Matthias Schimpf  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Antwort:

**Frage:** Wie viele Hunde sind im Erhebungsjahr 2015 in Lorsch gemeldet gewesen?

**Antwort:** Im Jahr 2015 waren zum Stichtag 31.12.2015 918 Hunde gemeldet.

**Frage:** Wie viele Hunde fielen davon unter die Regelung des § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lorsch?

**Antwort:** Als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 Hundesteuersatzung der Stadt Lorsch i. V. m. § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) waren zum Erhebungsstichtag insgesamt drei Hunde eingestuft.

**Frage:** Wie hoch waren die Einnahmen in dem Regelungsbereich des § 5 Abs. 3 und 4 der v. g. Satzung im Erhebungsjahr 2015?

**Antwort:** Die Einzahlungen der gemäß § 5 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Lorsch eingestuften Hunde betragen 1.224,00 €.

**Frage:** Wer überprüft die Einstufung eines Hundes als gefährlichen Hund i. S. d. v. g. Satzung?

**Antwort:** Die Einstufung des Hundes als „gefährlicher Hund“ erfolgt auf Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO). Gemäß § 2 Abs. 1 der HundeVO sind Hunde gefährlich, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Eine Liste der gefährlichen Hunderassen ist ebenfalls im § 2 HundeVO enthalten. Die dort aufgeführten Hunderassen gelten kraft Gesetzes als gefährliche Hunde.

Gemäß § 2 Abs. 2 HundeVO gelten auch als gefährliche Hunde, die

1. einem Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. durch ihre Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
4. aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Für Hunde, die unter den Tatbestand des § 2 Abs. 1 und 2 der HundeVO fallen, ist vom Ordnungsamt der Stadt Lorsch eine Haltererlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nur erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. zuverlässig ist,
3. sachkundig ist,
4. eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
5. nachweist, dass der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgeht,
6. nachweist, dass der Hund mit einem Chip nach § 12 HundeVO gekennzeichnet ist,

7. nachweist, dass für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist,
8. nachweist, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist befristet, höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.

Sobald die Ordnungsbehörde der Stadt Lorsch Kenntnis von der Haltung eines Hundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 HundeVO erlangt, wird der Hundehalter aufgefordert, die Erlaubnis zu beantragen, sofern der Hundehalter dies nicht schon selbst veranlasst. Die Hundehalter, die Hunde nach § 2 Abs. 1 HundeVO beim Steueramt anmelden und keine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes vorweisen können, werden an das Ordnungsamt verwiesen. Das Ordnungsamt erhält zur Kontrolle Mitteilung von der Anmeldung eines Hundes nach § 2 Abs. 1 HundeVO.

**Frage:** Ist dem Magistrat die Problematik sog. „Hybrid-Rassen“ in diesem Zusammenhang bekannt und wenn ja, wie geht er damit um?

**Antwort:** Hybrid-Rassen sind die geplante Verpaarung zweier Hunderassen. Bekannte Hybride sind beispielsweise die Rasse „Labradoodle“ (Mischung aus Labrador und Pudle) oder auch „Elo“ (Mischung aus Eurasier und Bobtail). Eine Problematik im Zusammenhang mit der Einstufung als „gefährlicher Hund“ im Sinne der Hundesteuersatzung ist dem Magistrat nicht bekannt.

Generell sind Hundehalter gemäß § 11 der Hundesteuersatzung zur Anmeldung unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres verpflichtet. Im Falle eines Mischlingshundes sind die genauen Bezeichnungen der beteiligten Hunderassen anzugeben. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, eine genaue Bestimmung der beteiligten Rassen durch einen Tierarzt oder ähnlich qualifizierten Person zu verlangen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
STADTVERORDNETENFRAKTION LORSCH

**Stadtverordnetenfraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Lorsch**

An die  
Stadtverordnetenvorsteherin

-Frau Ludwig-Paul

via Mail

Lorsch, 05.12.2016

### **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2016**


Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die v.g. Sitzung stelle ich folgende Anfrage m.d.B. um Weiterleitung an und Beantwortung durch den Magistrat:

#### **Umgestaltung Bahnhofsumfeld / Projektlenkung**

1. Ist es zutreffend, dass von Seiten des beauftragten „Projektlenkers“ im Februar 2016 das Auftragsverhältnis mündlich gekündigt und die Arbeit eingestellt wurde?
2. Wenn 1. ja, wie wurde von Seiten des Magistrates damit umgegangen?
3. Wenn 1. ja, gab es durch die Kündigung und die Einstellung der Arbeiten einen Verzug in der Umsetzung des Projektes oder einzelner in 2016 geplanter Maßnahmen?
4. Wenn 1. ja, wurden nach der mündlichen Kündigung noch Zahlungen an den Auftragnehmer geleistet?
5. Wenn 1. ja, beabsichtigt der Magistrat eine erneute Beauftragung einer „Projektlenkung“?

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Schimpf

Antwort:

Zu Frage 1)

Das Büro A-H-N Bau-Projektmanagement und Beratung, Lorsch, ist mit der Moderation des Verfahrens zur Erstellung eines Bahnhofsentwicklungskonzeptes vom Magistrat mit Vertrag vom 20.08.2011 beauftragt worden.

Nachdem die verantwortliche Bearbeiterin des Büros ihre Absichtserklärung öffentlich gemacht hat, sich als Bürgermeisterkandidatin zu engagieren, hat sie mündlich gegenüber der Verwaltung angekündigt, wegen der weiteren Tätigkeit für die Stadt Lorsch bei der Verwaltung vorstellig werden zu wollen. Diese Vorsprache ist nicht erfolgt.

Es kann nicht von einer mündlichen Kündigung gesprochen werden. Auch eine schriftliche Kündigung liegt nicht vor. Arbeiten für die Stadt Lorsch sind seitdem nicht mehr verrichtet worden.

Zu Frage 2)

Der Magistrat wurde von dem Ruhen der Arbeiten des Büros nicht informiert. Die Verwaltung sah dies nicht für erforderlich, weil der Verfahrensstand des Bahnhofsentwicklungskonzeptes so ist, dass die Stadtverordnetenversammlung das Konzept zur weiteren Verfolgung beschlossen hat, damit der geplante Verfahrensstand erreicht war, für das Jahr 2016 die Maßnahmen im Gange waren und erst für die Vorbereitung ab dem Jahr 2017 nach Bereitstellung von Mitteln seitens der Verwaltung für weitere Maßnahmen Moderationsbedarf gesehen wurde/wird.

Zu Frage 3)

Durch das Ruhen der Arbeiten gab es aus Sicht der Verwaltung keinen Verzug für die Stadt Lorsch oder für das Jahr 2016 geplanter Maßnahmen.

Zu Frage 4)

Zahlungen wurden nach Ruhen der Arbeiten keine mehr geleistet.

Zu Frage 5)

Nachdem die Wahl des Bürgermeisters mittlerweile stattfand, muss der Magistrat eine Entscheidung treffen, wie mit der ruhenden Beauftragung weiter umgegangen werden soll. Nach dem geschlossenen Vertrag erfolgt die Beauftragung stufenweise gemäß den einzelnen Phasen. Wenn eine Neubeauftragung nicht erfolgen wird, sollte der Vertrag gekündigt werden. Die Verwaltung wird eine Vorlage für den Magistrat zu dessen Beratung erstellen.